

1. Krankenkostzulage gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII ab 01.01.2019

Krankenkost / Kostform und Art der Erkrankung		Höhe der Zulage in EUR
I. Dialysekost ➤ Niereninsuffizienz mit Dialysediät	20% der Regelbedarfsstufe 1	84,80
II. Glutenfreie Kost ➤ Zöliakie ➤ Sprue	20% der Regelbedarfsstufe 1	84,80
III. Eiweißdefinierte Kost ➤ Niereninsuffizienz, die mit eiweißdefinierter Kost behandelt wird	10% der Regelbedarfsstufe 1	42,40
IV. Individuell angepasste Aufbaukost* 1. Konsumierende Erkrankungen: ➤ Fortschreitendes/fortgeschrittenes Krebsleiden, ➤ HIV / Aids, ➤ Multiple Sklerose, ➤ Morbus Crohn, ➤ Colitis ulcerosa 2. Andere Erkrankungen mit einer gestörten Nährstoffaufnahme oder -verwertung (Malabsorption / Maldigestion)	10% der Regelbedarfsstufe 1	42,40
V. Ausgewogene energie- und vitaminreiche Kost ➤ Mukoviszidose / zystische Fibrose	10% der Regelbedarfsstufe 1	42,40

* die entsprechende Krankenkostzulage ist nur bei schweren Verläufen oder besonderen Umständen anzuerkennen.